



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

## Facsimile Message

**Der Hohe Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen  
Vertretung in Österreich**

Wagramerstraße 5, A-1400 Wien

To/An:	Caritas Österreich	Destination fax number/ Fax Empfänger:	
From/Von:	Mag. <sup>a</sup> Birgit Einzenberger Rechtsabteilung	Return fax number/ Fax Absender:	+43 1 263 4115
Date/Datum:	4. November 2002	Tel:	+43 1 26060-4054
Code/GZ:	AUS/HCR/MSK/153	Email:	einzenbe@unhcr.ch
		No. of pages (incl. cover)/ Seitenzahl (inkl. Deckblatt):	2
		<small>L:\legingolafg02-01.doc</small>	

**Subject/Betr.: Afghanistan – Mitglieder der Demokratischen Volkspartei**

Sehr geehrte/r ,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 24. September 2002 erlauben wir uns, Ihnen nach Rücksprache mit unserer Zentrale in Genf Folgendes mitzuteilen:

UNHCR ist der Ansicht, dass in der aktuellen Situation viele Afghanen keinen wirksamen nationalen Schutz in Afghanistan genießen und deshalb weiterhin internationalen Schutz und humanitäre Hilfe benötigen. Bestimmte Gruppen von Afghanen haben weiterhin eine begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in Artikel 1 A (2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 aufgeführt sind.

Bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und der Schutzbedürftigkeit von Afghanen zum jetzigen Zeitpunkt ist der provisorische und instabile Charakter der gegenwärtigen Situation wichtig. Die Regierung wurde erst vor Kurzem gebildet, und die Vereinbarung über die gegenwärtigen vorläufigen Einrichtungen gilt nur für einen Zeitraum von 18 Monaten, bis im Jahr 2004 Wahlen stattfinden. Deshalb ist nicht bekannt, wie der Staat (die Zentralbehörden) im Hinblick auf bestimmte Kategorien von Personen oder Gruppen handeln und ob es bald ein rechtsstaatliches System geben wird, das Schutz gegen Maßnahmen örtlicher Behörden und anderer Urheber von Verfolgung bieten kann.

Die gegenwärtige Übergangsphase ist durch die Aufsplitterung bestimmter Landesteile in De-facto-Einflusszonen (Verteilung der Macht auf eine Reihe von „Kriegsherren“), ein Machtvakuum in anderen Landesteilen und Spannungen auf Grund des Wettstreits um Einfluss zwischen unterschiedlichen Akteuren gekennzeichnet. Außerdem kontrolliert die ernannte Interimsregierung nicht das gesamte afghanische Territorium. Im Hinblick auf die Urheber von Verfolgung muss unter diesen Umständen die Möglichkeit der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure weiterhin in Betracht gezogen werden. Die in der Vergangenheit begangenen

Menschenrechtsverletzungen durch Mitglieder von an die Macht zurückgekehrten Gruppen (einschließlich der *Dschamiat-i-Islami*, der *Hisb-i-Wahdat* und der *Dschombesch-i-Melli-i-Islami*) zeigen, dass eine solche Möglichkeit weiterhin besteht.

Es gibt Anzeichen, dass unter anderem Personen, die mit dem kommunistischen Regime in Verbindung standen oder in Verbindung gebracht werden oder sich für einen säkularen Staat einsetzen, besonders gefährdet sind, Gewalt, Schikanen oder Diskriminierung ausgesetzt zu sein:

Obwohl die Interimregierung eine „Verordnung über die würdevolle Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen“ erlassen hat, bleibt die Situation in Bezug auf Personen, die sich dem früheren kommunistischen Regime angeschlossen haben oder mit diesem, sei es durch Mitgliedschaft in der *Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA)* oder aufgrund ihres früheren Berufs oder anderer Funktionen, in Verbindung standen, weiterhin unklar. Obwohl sie nicht direkt Zielscheibe der Zentralbehörden sind, können sie weiterhin Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein. Der Grad der Wahrscheinlichkeit hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich der folgenden: a.) Grad der Identifikation mit der kommunistischen Ideologie, b.) früherer Rang bzw. Position, c.) (erweiterte) familiäre Beziehungen, d.) Bildungsgrad und Aufenthalt im Ausland.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Übergangsregierung, wie auch regionale und lokale Behörden, von Splittergruppen ehemaliger Mujaheddin und einigen Königstreuen aus der vorkommunistischen Ära dominiert werden, aber, wie es heißt, nur fünf ehemalige DVPA-Mitglieder darin vertreten sind.

Im Falle hochrangiger DVPA-Mitglieder, gleich ob diese der Parcham oder der Khalq-Fraktion angehört haben, muss deshalb nach Ansicht von UNHCR das Schutzbedürfnis besonders sorgfältig geprüft werden. Die meisten DVPA-Mitglieder haben unter dem kommunistischen Regime in Kabul oder anderen Städten gelebt. Sie sind allerdings nach Meinung von UNHCR nur dann gefährdet, wenn sie den bewaffneten Gruppierungen bekannt sind. Davon ist wiederum auszugehen, wenn es sich um (i) Mitglieder des Zentralkomitees der DVPA, oder der DVPA-Komitees der Provinzen, Städte oder Distrikte und deren Familienmitglieder oder (ii) um Leiter bzw. hochrangige Mitglieder von Sozialorganisationen, wie der Demokratischen Jugendorganisation oder der Demokratischem Frauenorganisationen auf Landes-, Provinz-, Stadt- oder Distriktsebene, handelt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Birgit Einzenberger  
Rechtsabteilung